

Es gilt das gesprochene Wort

41. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 21.05.2025

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 8** des Bezirksverordneten
Bertram von Boxberg, Fraktion GRÜNE

„Wie geht es weiter in der Görresstraße 23 in Friedenau?“

1. Frage

Wie ist der Rechtsstreit um den negativ beschiedenen Bauvorbescheid zum Grundstück Görresstraße 23 ausgegangen?

Antwort auf 1. Frage

Der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Az. 19 K 237/20) zum Grundstück Görresstraße 23 wurde noch nicht entschieden.

2. Frage

Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um gegen den Leerstand und zunehmenden Zerfall des Grundstückes in der Görresstraße 23 vorzugehen?

Antwort auf 2. Frage

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

1. Nachfrage

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Bezirksamt, um eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung gegenüber dem Eigentümer durchzusetzen?

Antwort auf die 1. Nachfrage

Der rechtliche Handlungsspielraum des Bezirksamtes basiert auf den zugeordneten Aufgaben zur Erfüllung öffentlicher Belange seitens der jeweiligen Fachämter. Im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Belange ist z.B. das Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) Ermächtigungsgrundlage und wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde erfüllt.

2. Nachfrage

Welche Sanktionen hat das Bezirksamt, insbesondere die Untere Denkmalschutzbehörde, ergriffen, um eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung des Gebäudes in der Görresstraße 23 durchzusetzen?

Antwort auf die 2. Nachfrage

Mögliche denkmalschutzrechtliche Maßnahmen regelt § 8 DSchG Bln:

„(1) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Mängel, die die Erhaltung des Denkmals gefährden, hat er der zuständigen Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Verfügungsberechtigte kann durch die zuständige Denkmalbehörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals durchzuführen. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für den Bestand eines Denkmals, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen.“

Zu Abs. 1: Der Unteren Denkmalschutzbehörde liegen keine Mängelanzeigen vor.

Zu Abs. 2: Der Unteren Denkmalschutzbehörde sind keine Mängel bekannt, von denen unmittelbare Gefahr ausgeht und die Erhaltung des Denkmals gefährden.

Bezirksstadträtin Eva Majewski